



18-413 B3.5.2

Schriftliche Anfrage Patrick Walder „Auswirkungen des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet der Stadt Zürich, auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord“

Ausgangslage

Am 23. Oktober 2018 ist eine schriftliche Anfrage von Patrick Walder betreffend „Auswirkungen des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet der Stadt Zürich, auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord“ eingegangen:

"Auswirkungen des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet der Stadt Zürich, auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord."

Sehr geehrter Herr Ratspräsident

Der Militärflugplatz Dübendorf ist in Transformation. Zurzeit werden die raumplanerischen Voraussetzungen erarbeitet, um auf dem Bundesareal zivile Nutzungen zu ermöglichen. Insgesamt sollen mehr als 100 ha Nichtbauland/Nichtbauzone in Bauland/Bauzone überführt werden. Für 36 ha hat die Baudirektion des Kantons Zürich am 9. August 2017 einen kantonalen Gestaltungsplan festgesetzt. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig. Die Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung für den Bereich Flugplatzrand Nord ist am 26. November 2017 von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angenommen worden. Diese wurden von der Baudirektion am 14. September 2018 festgesetzt, durch die Stadt Dübendorf jedoch noch nicht amtlich publiziert.

Am 23. März 2018 ist der Entscheid des Baurekursgerichtes betreffend Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne im Hochschulgebiet der Stadt Zürich öffentlich bekannt gegeben worden. Gemäss Baurekursgericht „ist der grösste Teil des betroffenen Gebietes keiner Zone gemäss geltender Bau- und Zonenordnung (BZO 91) zugewiesen; mehrheitlich gelten noch die Festlegungen der Bauordnung der Stadt Zürich vom 12. Juni 1963. Um widersprüchliche Entscheide zu verhindern und weil die Zulässigkeit der Gestaltungspläne anhand der städtischen Bauordnung zu beurteilen ist, dürfen die angefochtenen Gestaltungspläne nicht in Kraft treten, bevor für das Hochschulgebiet Zürich-Zentrum eine revidierte kommunale BZO rechtskräftig festgesetzt ist. Ergebnis: Gutheissung der drei Rekurse und Aufhebung der kantonalen Gestaltungspläne“. Stadtrat und Gemeinderat der Stadt Zürich sind damit aufgefordert, unverzüglich die notwendigen ortsplanerischen Revisionsarbeiten einzuleiten.

Aus Sicht der Stadt Dübendorf interessiert, was dieser Entscheid für die raumplanerische Transformation des Areals des Militärflugplatzes insgesamt bedeutet. Von höchstem Interesse ist die Frage, ob die Teilrevision des Flugplatzrandes Nord, wie sie von Gemeinderat und Souverän beschlossen wurde, in Anbetracht des angesprochenen gerichtlichen Entscheides vom 23. März 2018 sowie der offenen Gerichtsentscheide mit aufschiebender Wirkung, überhaupt von der Baudirektion genehmigt werden dürfte.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass der Entscheid des Baurekursgerichtes vom 23. März 2018 auch Auswirkungen auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord bzw. auf das Genehmigungsverfahren hat, sofern Beschwerde eingereicht wird?



2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass nach diesem Rekursentscheid die kantonalen Entscheide auf Richt- und Nutzungsplanebene – den Innovationspark Hubstandort Dübendorf betreffend – keinen Bestand haben, weil diese offensichtlich in Widerspruch zur gültigen BZO der Stadt Dübendorf stehen?

3. Ist der Stadtrat bereit, in Kenntnis des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, zusammen mit Bund und Kanton diesbezüglich den raumplanerischen Reset-Knopf zu drücken?

4. Welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat betreffend BZO Dübendorf in Bezug auf das erwähnte Urteil und in welchem Zeitraum sieht er diesen?

5. Wann und unter welchen Voraussetzungen werden die Genehmigungen der Baudirektion (Richtplanung und Nutzungsplanung) öffentlich publiziert und aufgelegt?

6. Spielt bei diesem Entscheid die Nichtexistenz der abgeschlossenen Gebietsplanung von 70 ha eine Rolle?

Ich danke für die Beantwortung der Fragen durch den Stadtrat."

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten nach der Zustellung, d.h. im vorliegenden Fall bis spätestens 23. Dezember 2018, schriftlich zu beantworten. Der Entwurf der Antworten wird dem Stadtrat hiermit zur Diskussion vorgelegt. Die Beschlussfassung folgt spätestens an der Sitzung vom 19. Dezember 2018.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Patrick Walder wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass der Entscheid des Baurekursgerichtes vom 23. März 2018 auch Auswirkungen auf die Teilrevision Flugplatzrand Nord bzw. auf das Genehmigungsverfahren hat, sofern Beschwerde eingereicht wird?

Nein. Die beiden Planungsgeschäfte sind nicht vergleichbar. Beim Entscheid des Baurekursgerichtes vom 23. März 2018 war primär das Verhältnis des Instruments des Kantonalen Gestaltungsplans in Bezug auf die kommunale Bau- und Zonenordnung Gegenstand des Verfahrens. Bei der "Teilrevision Flugplatzrand Nord" geht es einzig darum, die bestehende kommunale Bau- und Zonenordnung durch eine neue kommunale Bau- und Zonenordnung abzulösen.

Frage 2: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass nach diesem Rekursentscheid die kantonalen Entscheide auf Richt- und Nutzungsplanebene – den Innovationspark Hubstandort Dübendorf betreffend – keinen Bestand haben, weil diese offensichtlich in Widerspruch zur gültigen BZO der Stadt Dübendorf stehen?

Nein. Es besteht kein Widerspruch zwischen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung der Stadt Dübendorf und dem Kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark, weder zur aktuell noch rechtskräftigen Zonierung der Flugplatzrandbauten in einer Zone für öffentliche Bauten, noch zur vom Volk in der Referendumsabstimmung vom 26. November 2017 beschlossenen Umzonierung in eine Industrie- und Gewerbezone IG4.



Frage 3: Ist der Stadtrat bereit, in Kenntnis des Baurekursentscheides vom 23. März 2018, zusammen mit Bund und Kanton diesbezüglich den raumplanerischen Reset-Knopf zu drücken?

Nein. Einerseits besteht dazu keine Veranlassung, weil das Vorgehen vom Baurekursgericht mit seinem Entscheid vom 24. Oktober 2018 gestützt wird. Andererseits liegt es auch nicht in der Kompetenz des Stadtrates ein Verfahren zu stoppen, zu welchem nicht nur der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Juli 2017 seine Zustimmung gegeben hat, sondern auch das Volk in der Referendumsabstimmung vom 26. November 2017.

Frage 4: Welchen Handlungsbedarf sieht der Stadtrat betreffend BZO Dübendorf in Bezug auf das erwähnte Urteil und in welchem Zeitraum sieht er diesen?

Der Stadtrat vermag aus den beiden vorerwähnten Gerichtsentscheiden keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zu erkennen. Die Vorlage zur Umzonung der nördlichen Flugplatzrandbauten wurde vom Stadtrat dem Gemeinderat bereits überwiesen und von diesem, sowie dem Volk bereits beschlossen. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Stadtrates aktuell nicht.

Frage 5: Wann und unter welchen Voraussetzungen werden die Genehmigungen der Baudirektion (Richtplanung und Nutzungsplanung) öffentliche publiziert und aufgelegt?

Das Dossier wurde Ende Mai 2018 beim Kanton zur Genehmigung eingereicht. Die Teilrevisionen der kommunalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung Flugplatzrand Nord wurden von der Baudirektion am 14. September 2018 genehmigt (Verfügung 0728/18 bzw. 1785/17). Mit der Publikation dieser Genehmigungen wurde bis zum Entscheid des Baurekursgerichts zum Gestaltungsplan Innovationspark aufgrund dessen Tragweite zugewartet. Nachdem nun dieser Entscheid vorliegt, wurde die Publikation der Genehmigung umgehend an die Hand genommen. Die Publikation der Teilrevision ist am 16. November 2018 erfolgt.

Frage 6: Spielt bei diesem Entscheid die Nichtexistenz der abgeschlossenen Gebietsplanung von 70 ha eine Rolle?

Nein. Aus heutiger Sicht kann nicht von einer "Nichtexistenz einer abgeschlossenen Gebietsplanung" gesprochen werden. Die Grundlagen wurden vorliegend korrekt aufbereitet, was vom Baurekursgericht auch bestätigt wird.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Patrick Walder (SVP), Usterstrasse 65, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates
- Stadtplanung alle
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber